

Statuten

des

Angestelltenverbandes Ghio

NAME, SITZ UND STELLUNG

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Angestelltenverband Ghio“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Stellung

¹ Der „Angestelltenverband Ghio“ nimmt gegenüber den Unternehmen Magazine zum Globus AG, Interio AG, Depot CH AG, Office World AG, Iba AG und Tramondi AG sowie den mit diesen Unternehmen rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Tochtergesellschaften die Stellung eines Sozial- und Vertragspartners ein.

² Der „Angestelltenverband Ghio“ ist in seiner Stellung und Tätigkeit dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet.

ZWECK UND MITTEL

Art. 3 Zweck

¹ Der Verband vertritt die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Statuten gegenüber deren Geschäftsleitungen.

² Der Verband bezweckt insbesondere:

- a) die Verhandlung und den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen sowie von Lohnvereinbarungen mit den Unternehmen
- b) die Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen
- c) die Zusammenarbeit mit den Organen und Geschäftsleitungen der Unternehmen auf Basis einer kooperativen Sozialpartnerschaft
- d) die Stärkung und Vertiefung der Sozialpartnerschaft auf allen Stufen und Ebenen
- e) die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Belangen des Arbeitsverhältnisses
- f) die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsleben
- g) die berufliche und persönliche Weiterbildung seiner Mitglieder
- h) das Angebot von attraktiven Dienstleistungen für seine Mitglieder

Art. 4 Mittel

¹ Der Verband setzt zur Erreichung seiner Zwecke insbesondere folgende Mittel ein:

- a) Gespräche, Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen
- b) Zusammenarbeit mit den Personaldelegationen der Unternehmen
- c) Pflege enger und kontinuierlicher Kontakte und Beziehungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unternehmen

- d) Umfassende Information und Konsultation seiner Mitglieder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen in wichtigen Fragen
- e) Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmerorganisationen der Branche
- f) Mitgliedschaft bei Dachorganisationen von Haus- und Angestelltenverbänden

² Der Verband kann sich auf anderen verwandten Gebieten betätigen und alles unternehmen, was seinen Zweck fördert.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkreis

Dem „Angestelltenverband Ghio“ können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 dieser Statuten in der Schweiz stehen, beitreten, sofern sie nicht einem obersten betrieblichen Entscheidungsgremium angehören.

Art. 6 Begründung und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Statuten, Austritt oder Ausschluss.

³ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Sie wird nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des jeweiligen Kalendermonates wirksam.

⁴ Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand angehört. Gegen den Ausschlussentscheid steht dem Mitglied ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach dem Ausschlussentscheid des Vorstandes schriftlich und begründet dem Vereinspräsidenten einzureichen, der sie an die Mitgliederversammlung weiterleitet. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Jedem Mitglied steht unmittelbar nach der Aufnahme in allen Belangen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht zu.

² Die Mitglieder haben die Statuten des Verbandes zu achten und dessen Interessen zu wahren.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind als Jahresbeitrag jeweils auf Anfang eines Geschäftsjahres geschuldet.

² Der Mitgliederbeitrag wird an der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt.

FINANZIERUNG

Art. 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Verbandszweckes bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, Erträgen aus dem Verbandsvermögen, ausserordentlichen Einkünften und Schenkungen.

Art. 10 Rechnungsführung und –abschluss

¹ Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Zur Sicherung des Fortbestandes des Verbandes und seiner Tätigkeiten sind ausreichende Rückstellungen zu bilden.

² Der Abschluss der Rechnung erfolgt auf das Ende eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Verbands sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 13 Zuständigkeiten

Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten, der Vize-Präsidentin / des Vize-Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verabschiedung des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen einen Ausschlussentscheid gemäss Art. 6 Abs. 4 dieser Statuten;
- h) Mandatierung des Vorstandes für die Verhandlung und den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Lohnvereinbarungen mit den Unternehmen
- i) Genehmigung der Schwerpunktthemen des Verbandes;
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden oder die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- k) Auflösung des Verbands.

Art. 14 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

² Der Vorsitz an der Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes ausgeübt.

³ Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen. Ein Antrag auf Abänderung oder Revision der Statuten muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliches Gesuch verlangt werden. Auf die Einberufung finden die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

⁵ In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Aktivmitglied über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Statuten und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

⁶ Die Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind offen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Vorstand

Art. 15 Bestellung und Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und in der Regel aus zusätzlich mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Falls sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten keine Personen finden, welche als Vorstandsmitglieder tätig sein möchten, dann reduziert sich der Vorstand solange auf eine Person (Präsidentin oder Präsident), bis wieder zusätzliche Vorstandsmitglieder gefunden sind. Die Präsidentin oder der Präsident ist in einem solchen Fall bestrebt, weitere Personen als Vorstandsmitglieder zu gewinnen und den Vorstand somit baldmöglichst wieder auf die bevorzugte Zielgrösse von mindestens drei Personen zu erweitern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Der Rücktritt aus dem Vorstand ist in der Regel nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich und muss der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Bestätigung der Wahl durch die nächst folgende Mitgliederversammlung ist vorbehalten.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe beantragen, dass kurzfristig eine Sitzung einberufen wird.

² Der Vorstand ist – unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 hiervor - beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. In den Fällen von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 hiervor hat die Präsidentin oder der Präsident das alleinige Beschlussrecht, solange bis wieder drei Vorstandsmitglieder im Amt sind. Beschlüsse zu einem Antrag können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll geführt.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Vertretungsbefugnis steht der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.

² Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Der Vorstand führt die Gespräche und Verhandlungen mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen.
- b) Er nimmt die Zusammenarbeit mit den Personaldelegationen der Unternehmen wahr.
- c) Er pflegt enge und kontinuierliche Kontakte und Beziehungen mit den Mitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unternehmen, damit der Verband deren Interessen glaubwürdig und nachhaltig wahrnehmen kann.
- d) Er informiert und konsultiert seine Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen in wichtigen Fragen.
- e) Er bereitet die Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge oder über Lohnvereinbarungen mit den Unternehmen in enger Zusammenarbeit mit den Personaldelegationen vor.
- f) Er sorgt für die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Mitglieder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen in allen Belangen des Arbeitsverhältnisses.
- g) Er nimmt die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmerorganisationen der Branche wahr und vertritt den Verband in Dachorganisationen von Haus- und Angestelltenverbänden.
- h) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt ihre Beschlüsse aus und erstellt den Jahresbericht sowie das Budget und die Jahresrechnung.
- i) Er sorgt für die periodische Orientierung der Mitglieder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen über die Tätigkeit des Verbandes.
- j) Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- k) Er verwaltet die Finanzen und sorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

³ Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Behandlung von Geschäften Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

⁴ Die Vertretungsbefugnis gemäss Absatz 1 kann durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise auch anderen Mitgliedern des Ausschusses übertragen werden, sofern es die Umstände erfordern.

Revisionsstelle

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung anstelle von Mitgliedern zwei vom Verband unabhängige Rechnungsrevisoren bestellen oder eine Revisionsunternehmung als Rechnungsstelle wählen.

Art. 19 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie hat jederzeit das Recht auf Einsicht in die Rechnungsführung des Verbandes.

² Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Der Antrag lautet auf vorbehaltlose Abnahme, Abnahme mit Vorbehalt oder auf Rückweisung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle ist befugt, sich zur Zweckmässigkeit der Organisation sowie über ihre Feststellungen zur Art der Geschäftsführung zu äussern.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflösung und Liquidation

¹ Über eine Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

² Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht eine besondere Kommission für die Liquidation bestimmt.

³ Ein allfälliger Liquidationsgewinn fällt einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Organisation zu.

Art. 21 Inkrafttreten

Die Statuten vom 22. Februar 2011 wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2015 revidiert, genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, den 21. Oktober 2015

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

.....

.....